

**Satzung vom 09. Oktober 2019  
über die VIII. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Lollschied vom 25. Juni 1987,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. August 2015**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lollschied hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

**Änderung und Neufassung  
der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

**I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	100,00 Euro
c) für die Zugabe einer Urne in einem Reihengrab	50,00 Euro
d) in der Urnenwiese (als Urnenreihengrab oder anonymes Urnenreihengrab)	60,00 Euro

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für

a) Urnenwahlgrabstätte	75,00 Euro
------------------------	------------

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Satz entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf voll Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Lollschied für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Lollschied überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Das Ausgraben und Umbetten erfolgt im Regelfall durch ein beauftragtes Unternehmen. Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.
2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	40,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	15,00 Euro

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

a) bis zu 10 Tagen	25,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	10,00 Euro

3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

### **VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege**

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u. ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	70,00 Euro
b) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	40,00 Euro

- |                                                                                 |             |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| c) für Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der 35-jährigen Ruhezeit              | 40,00 Euro  |
| d) für die Unterhaltung der Rasenfläche für Urnenreihengräber in der Urnenwiese | 300,00 Euro |

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
  - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
  - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

## VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

## VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

- |                                          |            |
|------------------------------------------|------------|
| 1. für ein Reihengrab                    | 10,00 Euro |
| 2. für ein Urnenwahlgrab                 | 10,00 Euro |
| 3. für eine Grabplatte in der Urnenwiese | 10,00 Euro |

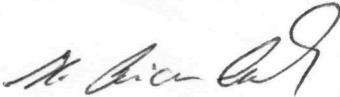
## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lollschied tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56357 Lollschied, 09. Oktober 2019  
Ortsgemeinde Lollschied

  
Harald Breidenbach  
Ortsbürgermeister



## Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 02.12.2019  
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

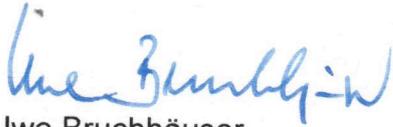


**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung vom 09. Oktober 2019 über die VIII. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lollschied vom 25. Juni 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. August 2015 wurde in der Wochenzeitung „Aktuell“ der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Ausgabe 50/2019 vom 12. 12. 2019, öffentlich bekannt gemacht.

56130 Bad Ems, 16. 12. 2019

Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau



Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

